

Rechtsprechung

FREISTELLUNG VON WELT- UND ORDENSGEISTLICHEN VON DER SOZIAL- VERSICHERUNGSPFLICHT

Urteil der 8. Kammer des Sozialgerichts Freiburg vom 20. März 1962

Aktenzeichen: S 8 Kr 2246/61

IM NAMEN DES VOLKES

In der Streitsache des Deutschen Caritasverbandes e. V., Freiburg i. B., Wertmannhaus,

vertreten durch Monsignore Albert Stehlin als Präsident Kläger,

Bevollmächtigter: Direktor Dr. Carl Becker, Freiburg, Werthmannshaus,

gegen

die Allgemeine Ortskrankenkasse Freiburg, vertreten durch die Geschäftsführung, Beklagte

Beigeladene:

1. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf,
2. B. R., Freiburg,
3. Dr. R. S., Freiburg,
4. E. Sch., Freiburg,
5. Dr. A. F., Freiburg,
6. Dr. R. H., Freiburg,
7. Dr. E. R., Freiburg,
8. Dr. G. H., Freiburg,
9. Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Nürnberg, vertreten durch den Herrn Präsidenten des Landesarbeitsamts Baden-Württemberg in Stuttgart,
Bevollmächtigter: Direktor des Arbeitsamtes Freiburg

hat die 8. Kammer des Sozialgerichts Freiburg im schriftlichen Verfahren am 20. März 1962 in Freiburg i. Br.,

an welcher teilgenommen haben:

1. Sozialgerichtsrat Fank, als Vorsitzender,
2. Alois Kaltenbach, Maschinenmeister, Lahr, als Sozialrichter,
3. Kamill Lang, Weingutsbesitzer, Reichenbach-Binz matt, als Sozialrichter,

für Recht erkannt:

1. Auf die Klage wird der Bescheid der Allgemeinen Ortskrankenkasse Freiburg vom 31. Oktober 1960 (3. Dezember 1960) in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 28. August 1961 aufgehoben.
2. Kosten hat kein Beteiligter dem anderen zu erstatten.

TATBESTAND

Auf Grund einer Betriebsprüfung in der Zeit vom 25. bis 27. Oktober 1960 bei dem Deutschen Caritasverband e. V. in Freiburg (Kläger) hat die Allgemeine Ortskrankenkasse Freiburg (Beklagte) festgestellt, daß bei dem Kläger eine Reihe von Welt- und Ordensgeistlichen tätig sind, die nach Ansicht der Beklagten der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Durch Bescheid der Beklagten vom 31. Oktober 1960 hat die Allgemeine Ortskrankenkasse Freiburg unter Annahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses der Nachgenannten Beiträge zur Sozialversicherung im Gesamtumfange von 21 549,— DM nachgefordert. Die Beklagte war der Auffassung, daß der Weltgeistliche Dr. A. F., sowie die Ordensgeistlichen Pater B. R., Pater Dr. R. S., Pater E. Sch., Pater Dr. R. H. versicherungspflichtig in der Angestelltenversicherung, sowie in der Arbeitslosenversicherung sind. Für den Weltgeistlichen Dr. G. H. waren Angestelltenversicherungsbeiträge geleistet worden. Für ihn wurde festgestellt, daß er zur Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig sei. Für Pater E. R. wurde festgestellt, daß er der Krankenversicherung, der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeitslosenversicherung angehöre. Die Beklagte hat im genannten Bescheid die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die Zeit ab 1. Januar 1958 und für Pater H. ab 1. Januar 1959 entsprechend dem aus den Unterlagen festgestellten Entgelt nachgefordert. Der Bescheid vom 31. Oktober 1960 enthielt keine Rechtsmittelbelehrung. Diese Rechtsmittelbelehrung erfolgte erst durch Bescheid vom 3. Dezember 1960.

Der Kläger hat am 31. Dezember 1960 dem Bescheid widersprochen. Der Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 28. August 1961 zurückgewiesen. Der Widerspruchsbescheid ist am 2. September 1961 zugestellt worden.

Mit der am 30. September 1961 erhobenen Klage begehrt der Kläger die Aufhebung des Nachforderungsbescheides. Zur Begründung wird vorgetragen, daß für den Weltgeistlichen Dr. A. F. eine Bescheinigung des Ordinariates ... vom 27. Oktober 1961 vorliege, wonach dem Genannten eine Versorgung nach beamtlichen Vorschriften gewährleistet sei. Der genannte Weltgeistliche Dr. A. F. sei daher nach den gesetzlichen Vorschriften nicht versicherungspflichtig zur Sozialversicherung. Für den Weltgeistlichen Dr. G. H. liege ein Gewährleistungsbescheid nicht vor. Der Kläger legt jedoch eine Bescheinigung des Ordinariates ... vom 2. November 1961 vor, wonach der Genannte im Falle seiner Zuruhesetzung Ruhegehaltsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält. Die beim Kläger zurückgelegten Dienstzeiten würden als ruhegehaltfähige Dienstzeiten anerkannt. Der Kläger hat weiterhin einen Antrag des Ordinariates ... vom 16. März 1962 an das Arbeitsministerium Baden-Württemberg in Stuttgart vorgelegt auf Erteilung eines Gewährleistungsbescheides für die Geistlichen und weltgeistlichen Beamten der Erzdiözese Freiburg. Über diesen Antrag ist noch nicht entschieden.

Für die Ordensgeistlichen wird vorgetragen, daß es sich bei der Tätigkeit sämtlicher fünf Ordensgeistlicher um eine gemeinnützige Tätigkeit handle und die Genannten außer dem Unterhalt keine Beträge von über 75,— DM monatlich erhielten. Die Tätigkeit erfolge bei sämtlichen Ordensgeistlichen auf Grund eines so-

genannten Mutterhausvertrages (Abstellungsvertrag). Es handle sich hierbei somit in allen Fällen nicht um eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit. Zur weiteren Begründung hat der Kläger eine Bescheinigung der Ordensleitung der Missionare von ... vom 11. Januar 1962 für den Pater Dr. E. R. und den Pater E. Sch., sowie eine Bescheinigung des Provinzialates der ... vom 13. Januar 1962 für die Patres B. R. und R. H., sowie eine Bescheinigung der Ordensleitung des Provinzialhauses der ... vom 15. Januar 1962 für Pater S. vorgelegt, aus denen hervorgeht, daß die Genannten eine lebenslängliche Versorgung vom Mutterhaus haben und daß ihnen persönlich keinerlei Barbeträge über 75,— DM monatlich außer dem Unterhalte zustände. Weiterhin ist ausgeführt, daß die Tätigkeit auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Mutterhäusern und dem Kläger erfolge und daß in jedem Falle ein sogenannter Mutterhausbeitrag an das Mutterhaus geleistet werde.

Der Kläger beantragt
die Aufhebung des Bescheides der Beklagten
vom 28. August 1961.

Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung vom 20. März 1962 den Nacherhebungsbescheid bezüglich des Weltgeistlichen Dr. A. F. zurückgenommen. Insofern wird von der Beklagten anerkannt, daß ein Gewährleistungsbescheid entsprechend der gesetzlichen Vorschrift vorliege und der Genannte versicherungsfrei ist. Im übrigen beantragt die Beklagte

Abweisung der Klage.

Zur Begründung führt sie an, daß für den Weltgeistlichen Dr. G. H. ein Gewährleistungsbescheid nicht vorliege. Die Bescheinigung des Ordinariates ... vom 2. November 1961 reiche nicht aus. Aus dem am 16. März 1962 gestellten Antrag des Ordinariates ... an das Arbeitsministerium Baden-Württemberg gehe ohnehin hervor, daß ein Gewährleistungsbescheid für die Geistlichen der Diözese ... noch nicht erlassen sei. Für den Weltgeistlichen Dr. G. H. seien von dem Kläger in der Vergangenheit Rentenversicherungsbeiträge abgeführt worden. Daraus gehe hervor, daß der Kläger selbst hier ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis angenommen habe. In diesem Falle seien nur die Arbeitslosenversicherungsbeiträge streitig. Die Arbeitslosenversicherungspflicht folge aber kraft Gesetzes der Rentenversicherungspflicht.

Für die beim Kläger tätigen Ordensgeistlichen könne man nicht in allen Fällen sagen, daß sie eine gemeinnützige Tätigkeit ausübten. Nach Ansicht der Kasse liege ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor, das in jedem Falle der Sozialversicherung unterliege, auch wenn das gezahlte Entgelt an das Mutterhaus abgeführt wurde. Nach den Feststellungen der Betriebsprüfer werde in allen Fällen auch Lohnsteuer entrichtet. Die Entscheidung über die Sozialversicherungspflicht folge aber der steuerlichen Behandlung. Aus der Lohnsteuerentrichtung könne man schließen, daß der Kläger selbst das Entgelt als lohnsteuerpflichtiges Entgelt und damit auch als beitragspflichtiges Entgelt im Sinne der Sozialversicherung ansehe. Arbeitgeber sei der Kläger, nicht das Mutterhaus. Die Leistungen des Klägers erfolgten auf Grund der Beschäftigung. Sie hätten damit Entgelt-Charakter. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht könne in allen Fällen höchstens auf

Antrag des Arbeitgebers oder des Versicherten erfolgen. Ein solcher Antrag sei zu keiner Zeit für die Genannten gestellt worden.

Das Gericht hat die Weltgeistlichen Dr. A. F. und Dr. G. H. und die Patres B. R., Dr. S., E. Sch, Dr. R. und Dr. H., sowie die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf und die Bundesanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung in Nürnberg gemäß § 75 des Sozialgerichtsgesetzes zu diesem Rechtsstreit beigeladen. Die beigeladenen Weltgeistlichen und Patres haben sich der Stellungnahme des Klägers und seinem Antrag angeschlossen. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, daß für den Weltgeistlichen Dr. A. F. ein Gewährleistungsbescheid vorliege und deshalb eine Versicherungspflicht nicht bestehe. Für den Weltgeistlichen Dr. G. H. liege ein Gewährleistungsbescheid nicht vor. Hinsichtlich der Ordensgeistlichen ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte der Auffassung, daß man hinsichtlich der Entscheidung über die Tätigkeit der Genannten als gemeinnützig großzügig verfahren solle. Dies entspreche nämlich auch den Motiven des Gesetzes, dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Einen förmlichen Antrag hat der Bevollmächtigte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nicht gestellt.

Die Bundesversicherungsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Nürnberg hat im wesentlichen die Argumente der Beklagten übernommen und der Bevollmächtigte hat sich in der mündlichen Verhandlung den Anträgen der Beklagten angeschlossen.

Das Gericht hat durch Anfrage beim Arbeitsministerium Baden-Württemberg festgestellt, daß für die Geistlichen der Diözese ... ein Gewährleistungsbescheid bisher noch nicht ergangen ist.

In der mündlichen Verhandlung vom 20. März 1962 wurde der beigeladene Pater Sch. angehört. Er hat über seine Tätigkeit ausgesagt, daß er das Referat Presse und Werbung des Verbandes innehabe. Die Tätigkeit bestehe im wesentlichen in caritativer Ideenpropaganda. Dazu gehöre auch die Werbung von Großaktionen, beispielsweise für Chile, Hamburg und Agadir. Neben dem Unterhalt erhalte er persönlich nicht mehr als 75,— DM. Pater Sch. hat hinsichtlich der Tätigkeit des entschuldigt nicht erschienenen Paters Dr. R. ausgesagt, daß er im gleichen Referat tätig sei und hinsichtlich des Entgelts das gleiche gelte. Der erschienene Pater Dr. H. hat erklärt, daß er das Referat Krankenfürsorge — Gesundheitsfürsorge zusammen mit Pater B. R. leite. Die Tätigkeit bestehe in der Betreuung des Krankenhauswesens und in der Fortbildung und Ausrichtung des Pflegepersonals. Er habe keinerlei persönliches Einkommen, da er im Kloster wohne und er könne über keinen Pfennig des vom Kläger bezahlten Betrages verfügen. Die gleiche Erklärung hat der Beigeladene Dr. H. für die Patres Dr. R. und Dr. S. abgegeben. Pater Dr. S. arbeitet in seinem Referat in der Fürsorge für die Suchtkranken, Taubstummen und Gehörlosen.

In der mündlichen Verhandlung haben die Beteiligten übereinstimmend erklärt, daß im schriftlichen Verfahren entschieden werden soll, für den Fall, daß die Beklagte innerhalb einer gesetzten Frist den Bescheid nicht zurücknimmt. Die Beklagte hat innerhalb der gesetzten Frist mit Schriftsatz vom 21. März 1962 erklärt, daß sie den Bescheid nicht zurücknehme und sie um ein Urteil bitte.

Im übrigen wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakten, sowie auf den gesamten Inhalt der Gerichtsakten, der im gesamten Umfange Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist form- und fristgerecht erhoben; sie ist zulässig und auch begründet. Nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes sind versicherungsfrei Geistliche und die sonstigen Bediensteten der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaften, wenn ihnen eine Anwartschaft und lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist. Ob und seit wann Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 und 4 gewährleistet ist, entscheidet für die beim Bund oder bei einer der Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaft Beschäftigten der zuständige Bundesminister, für die bei sonstigen Körperschaften Beschäftigte die Oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dessen Betrieb oder Dienst die Beschäftigung stattfindet oder in dessen Gebiet die Körperschaft ihren Sitz hat.

Hinsichtlich des beigeladenen Weltgeistlichen Dr. A. F. liegt ein Gewährleistungsbescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. Dezember 1959 Nr. I 104067 vor (Amtsblatt Nr. 24 vom 9. Dezember 1959). Die Beklagte hat den Gewährleistungsbescheid in der mündlichen Verhandlung am 20. März 1962 anerkannt, und dem Beitragsbescheid hinsichtlich der geforderten Beiträge für den Weltgeistlichen Dr. A. F. aufgehoben. Der Rechtsstreit ist insoweit zur Hauptsache erledigt.

Der Weltgeistliche Dr. G. H. ist in der Diözese ... ordiniert. Für die Geistlichen der Diözese ... besteht kein allgemeiner Gewährleistungsbescheid. Dies ergibt sich aus einer eingeholten Auskunft des Arbeitsministeriums Baden-Württemberg.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes § 6 Abs. 1 Ziff. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes ergibt sich, daß die Versicherungsfreiheit der dort genannten Personen kraft Gesetzes eintritt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, d. h. wenn eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung gewährleistet ist. Der Gewährleistungsbescheid nach § 6 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes hat lediglich eine deklaratorische, keine konstitutive Wirkung (Vgl. Jantz-Zweng Anm. 2b zu § 1229 RVO). Die Beklagte selbst ist als Einzugsstelle nicht zuständig, zu entscheiden, ob eine Versorgungsanwartschaft im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 4 AVG gewährleistet ist. Solange ein Gewährleistungsbescheid der zuständigen Obersten Landesbehörde nicht ergangen ist, kann sie in einem Beitragsstreit weder die Versicherungspflicht noch die Beitragsfreiheit feststellen (so Landessozialgericht Berlin im Urteil vom 27. Januar 1961, Aktz.: L 9 Kr 43/59). Da ein Gewährleistungsbescheid der Obersten Landesbehörde nicht vorliegt, ist der Beitragsbescheid der beklagten Kasse daher fehlerhaft. Die beklagte Kasse muß zunächst durch die Oberste Landesbehörde feststellen lassen, ob die Anwartschaft gewährleistet ist. Notfalls kann sie dies durch entsprechende Auflagen an die Beteiligten erzwingen. Aus einer Mitteilung des Ordinariats ... vom 16. März 1962 ist bekannt, daß ein Antrag auf Erlaß eines Gewährleistungsbescheides inzwischen bei dem Arbeitsministerium Baden-Württemberg in Stuttgart gestellt wurde.

An der rechtlichen Beurteilung des Sachverhaltes ändert auch nichts die Tatsache, daß für den beigeladenen Weltgeistlichen Dr. G. H. tatsächlich Angestelltenversicherungsbeiträge gezahlt wurden. Die Versicherungsfreiheit oder Versicherungspflicht besteht kraft Gesetzes. Ein Nichtversicherungspflichtiger kann durch Beitragsleistungen nicht in den Personenkreis der Pflichtigen aufgenommen werden.

Solange ein Gewährleistungsbescheid nicht ergangen ist, konnte die beklagte Kasse Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten nicht erheben; da die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung im Falle des beigeladenen Weltgeistlichen Dr. G. H. der Versicherungspflicht aus der Angestelltenversicherung folgt, war der angegriffene Bescheid hinsichtlich der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung aufzuheben.

Sämtliche beigeladenen Ordensgeistlichen sind auf Grund eines sogenannten Mutterhausvertrages (Gestellungsvertrag oder Abstellungsvertrag) tätig. Auf Grund des Mutterhausvertrages werden an die zuständigen Mutterhäuser bestimmte Monatsbeiträge geleistet. Das Mutterhaus seinerseits gewährt den Ordensmitgliedern den notwendigen Unterhalt.

Nach § 2 Ziff. 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden in der Rentenversicherung der Angestellten Mitglieder geistlicher Genossenschaften, die sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit der Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen, nur versichert, wenn sie persönlich nach der Ausbildung neben dem freien Unterhalt Barbezüge von mehr als 75,— DM monatlich erhalten.

Es kann dahingestellt bleiben, ob zwischen dem Kläger und den beigeladenen Ordensmitgliedern ein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne besteht. Das Gericht ist der Auffassung, daß es bei dem Gesetzeswortlaut darauf nicht ankommt. Das Gesetz sagt: „In der Rentenversicherung der Angestellten werden versichert Mitglieder geistlicher Genossenschaften, die sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen.“ Im Gegensatz zu den übrigen versicherungspflichtigen Personengruppen ist Voraussetzung der Versicherungspflicht der Mitglieder geistlicher Genossenschaften somit lediglich die tatsächliche Beschäftigung mit dem Unterricht, der Krankenpflege oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten.

Die Tätigkeit sämtlicher beigeladener Ordensgeistlicher erfüllt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 7. Die Tätigkeit der beigeladenen Patres H., R. und R. ist nach Auffassung des Gerichts z. T. als Unterrichtstätigkeit zu bewerten. Dies trifft zu, soweit es sich um die berufsethische Fortbildung und Ausrichtung des Krankenpflegepersonals handelt. Soweit sie in der caritativen Ideenpropaganda tätig sind, handelt es sich nach Auffassung des Gerichts um eine gemeinnützige Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes. Es besteht weiterhin kein Zweifel an der Gemeinnützigkeit der Tätigkeit, soweit es sich um die Betreuung des katholischen Krankenwesens handelt. Das gleiche gilt von der Tätigkeit des beigeladenen Paters Sch., der neben der caritativen Ideenpropaganda für die Werbung und Organisation in jeweils aktuellen Fällen wie Agadir, Chile und Hamburg eingesetzt wird. Das Gericht hat weiterhin keinen

Zweifel daran, daß die besondere Tätigkeit des beigeladenen Paters S. in der Fürsorge für die Suchtkranken, Blinden, Taubstummen und Gehörlosen als gemeinnützig anzusehen ist. Diese Auffassung vertritt das Gericht hinsichtlich der besonderen Tätigkeit sämtlicher beigeladener Ordensmitglieder, ohne daß dabei die Funktion des Klägers als staatlich anerkannte Wohlfahrtseinrichtung besonders berücksichtigt wird. Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der Gemeinnützigkeit hat der beigeladene Rentenversicherungsträger, die Bundesanstalt für Angestelltenversicherung, in ihrer Stellungnahme selbst ausgeführt, daß der Begriff der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht eng auszulegen ist. Der Rentenversicherungsträger weist darauf hin, daß bei den Beratungen zu dem § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes sich die Beteiligten für eine großzügige Auslegung dieses Begriffes ausgesprochen hätten. Auch bei Besprechungen zwischen dem Bundesminister für Arbeit, dem Bundesversicherungsamt und dem Versicherungsträger sei diese Auffassung immer wieder betont worden. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bejaht in ihren Ausführungen selbst die Gemeinnützigkeit der Tätigkeit der beigeladenen Ordensmitglieder. Das Gericht hat sich dieser Auslegung der Gesetzesvorschrift uneingeschränkt angeschlossen. Es hat die Überzeugung gewonnen, daß die Tätigkeit sämtlicher beigeladener Ordensmitglieder als gemeinnützig im Sinne der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes anzusehen ist.

Diese gemeinnützige Tätigkeit wird auch überwiegend aus religiösen oder sittlichen Beweggründen ausgeführt. Das ergibt sich nicht nur aus dem glaubhaften Sachvortrag der beigeladenen Ordensmitglieder, sondern auch aus der Tatsache, daß die Gemeinschaft, der die beigeladenen Ordensmitglieder angehören, in besonderer Weise als Ordensaufgabe sich die Verwirklichung der christlichen Caritas und insbesondere der Krankenpflege gestellt hat. Die beigeladenen Ordensmitglieder, die ihre Aufgaben im Auftrag der Ordensgemeinschaft erfüllen, erfüllen mit ihrer Tätigkeit gleichzeitig im weiteren Sinne ihre aus religiösen Beweggründen gegebenen Ordensgelübde. Ihre Tätigkeit stellt in Wahrheit den Vollzug der aus religiösen und sittlichen Beweggründen gegebenen Ordensgelübde dar. Es kann in allen Fällen als erwiesen angesehen werden, daß wirtschaftliche Beweggründe für die Tätigkeit ausscheiden.

Da das Gericht die Tätigkeit der beigeladenen Ordensgeistlichen als gemeinnützig ansieht und überzeugt ist, daß sie aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen erfolgt, kommt es für die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nur auf die Prüfung an, ob die beigeladenen Ordensmitglieder neben dem freien Unterhalt Barbezüge von mehr als 75,— DM monatlich erhalten. Die vom Kläger geleisteten Beträge an die Mutterhäuser werden unmittelbar an die Genossenschaften überwiesen. Die beigeladenen Ordensmitglieder erhalten vom Kläger keinerlei Barbezüge. Von der Ordensgemeinschaft erhalten die beigeladenen Ordensmitglieder ihren Unterhalt. Von sämtlichen beteiligten Gemeinschaften liegt die schriftliche Auskunft vor, daß die Gemeinschaft für den Lebensunterhalt der Ordensmitglieder aufkomme und daß für persönliche Bedürfnisse den Ordensmitgliedern keine Barbeträge über 75,— DM monatlich zur Verfügung gestellt werden. Zum Teil haben die beigeladenen Ordensmitglieder selbst in der mündlichen Verhandlung diese Tatsache glaubhaft bestätigt. So hat insbesondere Pater H. wörtlich erklärt: „Ich habe über keinen Pfennig des Mutterhausbetrages zu verfügen.“

Nach dem Gesetzeswortlaut liegt Versicherungspflicht aber nur vor, wenn die Mitglieder geistlicher Genossenschaften neben den an die Genossenschaft abzuführenden Beträgen *persönlich* zu ihrer Verfügung mehr als 75,— DM monatlich erhalten. Dies gilt auch bei Tätigkeit auf Grund sogenannter Abstellungsverträge (vgl. hierzu Anm. IV zu § 1227 RVO in Jantz-Zweng). Das Gericht hat die Überzeugung gewonnen, daß diese Voraussetzung für die Versicherungspflicht bei den beigeladenen Ordensmitgliedern nicht vorliegt. Die Ordensmitglieder sind daher in der Rentenversicherung der Angestellten nach § 2 Abs. 1 Nr. 7. des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfrei.

Aber selbst wenn man die Versicherungspflicht der beigeladenen Ordensmitglieder in der Angestelltenversicherung annehmen wollte, müßte der Beitragsbescheid der Beklagten gegen den Kläger hinsichtlich der Beiträge zur Angestelltenversicherung aufgehoben werden. Der Kläger ist nämlich auch dann nicht Beitragsschuldner. Die Beiträge der nach § 2 Abs. 1 Ziff. 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes Versicherungspflichtigen sind nämlich nach § 112 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes in diesem Falle von der Genossenschaft zu tragen, welcher der Versicherte angehört. Nach § 126 des Angestelltenversicherungsgesetzes tritt anstelle des Arbeitgebers die Genossenschaft in sämtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers gem. dem § 121 bis 124 des Angestelltenversicherungsgesetzes ein.

Die steuerrechtliche Behandlung der Mutterhausbeiträge ist entgegen der von der Beklagten vertretenen Auffassung ohne jede Bedeutung für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung im vorliegenden Falle. Die steuerliche Behandlung (Abführung von Lohnsteuer) könnte nur als Indiz für die Frage einer abhängigen Beschäftigung von Bedeutung sein. Sozialversicherungsrechtlich ist aber ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis bei der Versicherungspflicht der Ordensmitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG nicht Voraussetzung der Versicherungspflicht. Im übrigen ist die steuerrechtliche Behandlung nach dem sogenannten gemeinsamen Erlaß nur von Bedeutung für die Beitrags**e**m**e**s**s**u**n**g. Bei Wegfall der Versicherungspflicht kraft Gesetzes kommt daher die Bindung an den genannten gemeinsamen Erlaß nicht zum Tragen.

Der Beitragsbescheid war daher in jedem Falle hinsichtlich der Beiträge zur Rentenversicherung in Bezug auf sämtliche beigeladenen Weltgeistlichen und Ordensmitglieder aufzuheben. Die Beitragspflicht oder -freiheit zur Arbeitslosenversicherung folgt, soweit keine Krankenversicherungspflicht vorliegt, der Beitragspflicht oder -freiheit in der Rentenversicherung. Für die beigeladenen Weltgeistlichen und Ordensmitglieder mit Ausnahme des beigeladenen Paters R. besteht daher auch Beitragsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung.

Getrennt zu prüfen war die Beitragspflicht des beigeladenen Paters R. in der Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung. Insoweit decken sich die gesetzlichen Vorschriften der Krankenversicherungspflicht und der Angestelltenversicherungspflicht nicht. § 172 Abs. 1 Ziff. 6 der Reichsversicherungsordnung bestimmt: „Versicherungsfrei sind Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz, Schulschwestern und ähnliche Personen, wenn sie sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und nicht mehr als freien Unterhalt oder ein geringes Entgelt beziehen, der nur zur Be-

schaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse an Wohnung, Verpflegung, Kleidung und dergleichen ausreicht."

Hinsichtlich der gemeinnützigen Tätigkeit aus religiösen oder sittlichen Beweggründen gilt hier das oben Ausgeführte. Das Gericht hat es für erwiesen angesehen, daß auch der beigeladene Pater R. eine gemeinnützige Tätigkeit aus überwiegend religiösen Beweggründen ausübt. Das Gericht hält es weiterhin für erwiesen, daß auch der beigeladene Pater R. persönlich nicht mehr als den Unterhalt für seine Leistungen erhält. Das Gericht ist im übrigen der Auffassung, daß der Entgeltbegriff auf diejenigen Beträge, die an das Mutterhaus zu leisten sind, nicht angewandt werden kann. Der beigeladene Pater R. ist daher auch in der Krankenversicherung und damit in der Arbeitslosenversicherung von der Versicherungspflicht befreit.

Der Beitragsbescheid der Beklagten war daher aus den oben ausgeführten Gründen im gesamten Umfange aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig (§ 143 SGG)

Die Berufung ist bei dem Landessozialgericht Baden-Württemberg in Stuttgart, Breitscheidstraße 16—18, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Einlegung der Berufung innerhalb der Frist zur Niederschrift des Urkundsbeamten einer Geschäftsstelle des Sozialgerichts Freiburg (Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 258; oder Lörrach, Burghof 8) erklärt wird.

Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben (§ 151 SGG).

gez. Fank

Ausgefertigt:

Freiburg i. Br., den 3. Mai 1962

gez.: Neff

Angestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Siegel